

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Der Verein verfolgt den nichtwirtschaftlichen Zweck, im gesamten Gebiet der Europäischen Union

- das Allgemeinwissen über den Berufsstand der Finanzdienstleister i. w. S. sowie auch deren berufliche Bildung zu fördern,
- die Kenntnisse der Allgemeinheit über die Anforderungen und Inhalte eines Beratungsgespräches zu verbessern,
- günstige Voraussetzungen im gemeinsamen europäischen Markt durch die Vergleichbarkeit der Lehrgangsinhalte mit anderen Bildungseinrichtungen und -vereinen zu schaffen sowie
- die Interessen seiner Mitglieder durch
  - Vertiefung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und deren praktische Umsetzung und
  - ausführliche Informationen über Entwicklungstendenzen auf dem Gebiet des Finanzdienstleistungsmarktes und der Anforderungen an die berufliche Bildung zu unterstützen.
- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung von Verbraucherschutzfreundlichen Voraussetzungen in Bedingungen von Versicherungs- und Finanzprodukten zu geben.

(2) Das IOFC ist an keine politische Partei und Konfession gebunden.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterrichtung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder des Vereins sowie von Lehrgangsteilnehmern die auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen tätig sind in allen zur Ausübung der oben genannten Tätigkeiten notwendigen Bereichen;
- die Mitarbeit in überregionalen Gremien, Verbänden und Gesellschaften zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der Richtlinien und Konzepte hinsichtlich der Qualität, Aktualität und Praxisbezogenheit für die berufliche Ausbildung und Qualifizierung in den oben genannten Tätigkeiten sowie die Fort- und Weiterbildung einschließlich der Sicherstellung und ständigen Überwachung eines eigenständigen, von den Bildungsträgern getrennten Prüfungswesens sowie der Abnahme bzw. der Bestätigung von nichtakademischen Prüfungen insbesondere zum „Masterconsultant in Finance“;
- die Registrierung der Mitglieder sowie der erreichten fachlichen Qualifikationen der Lehrgangsteilnehmer in einem berufsständischen Register;
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit;
- die Unterrichtung und Aufklärung über rechtliche, wettbewerbliche Fragen sowie die Bekämpfung von Verstößen gegen den lautereren Wettbewerb;
- Erstellung von Prüfungsfragen und Zertifizierungsvoraussetzungen für die Prüfung des Vorliegens verbraucherschutzfreundlicher Voraussetzungen in Bedingungen von Versicherungs- und Finanzprodukten und die Zertifizierung derartiger Produkte.